

Bayerisches Landesamt für Pflege

- Referat 41-

Mildred-Scheel-Str. 4

92224 Amberg

Per E-Mail an kleinere-kliniken@lfp.bayern.de

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aufgrund der Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (KleinK-FöR)

Aktenzeichen:

wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt

Hinweis: Für jedes zu fördernde Vorhaben ist grundsätzlich ein separater Antrag inklusive Anlagen abzugeben.

Dem Antrag sind die notwendigen Anlagen beigelegt.

Dieser Antrag enthält insgesamt Anlagen.

**Die Angaben in diesem
Formular sind Pflichtangaben!**

1. Angaben zur antragstellenden Einrichtung

| | |
|---|---|
| 1.1. Name des Krankenhauses | 1.2. Standort (Straße, PLZ, Ort) Hinweis: Es kann nur für einen Krankenhausstandort ein Förderantrag gestellt werden. |
| 1.3.1. Institutionskennzeichen des Krankenhauses nach KHStatV 1.3.2. KeZ | 1.4. Angaben zur Trägerschaft 1.4.1. Träger 1.4.2. Trägerart Öffentlicher Träger Freigemeinnütziger Träger/ privater Träger |

| | |
|---|--|
| <p>1.5. Der antragsgegenständliche Krankenhausstandort befindet sich gemäß Anhang 2 (Strukturkarte) des zu diesem Zeitpunkt geltenden Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern in folgendem Gebiet:</p> <p style="text-align: center;">Allgemeiner ländlicher Raum Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen Verdichtungsraum</p> <p>Bei Standorten im Verdichtungsraum: Voraussetzung für eine Förderung von Standorten im Verdichtungsraum ist künftig, dass krankenhauserplanerisch bestätigt wird, dass die Standorte in herausgehobener Weise eine maßgebliche Rolle bei der Versorgung des ländlichen Raums übernehmen. Der Nachweis kann bspw. durch Auswertung der Patientenströme erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.</p> | <p>1.6. Der Krankenhausstandort ist nach aktuellem Krankenhausplan des Freistaats Bayern mit Betten am jeweiligen Krankenhausstandort ausgewiesen.</p> <p>Hinweis: Die Anzahl der Planbetten mehrerer Krankenhausstandorte, die im Krankenhausplan als ein Krankenhaus im Rechtssinne zusammengefasst sind, wird nicht addiert.</p> <p>Bei Standorten mit mehr als 200 Planbetten am jeweiligen Standort: Voraussetzung für eine Förderung von Standorten mit mehr als 200 Planbetten ist, dass krankenhauserplanerisch bestätigt wird, dass der Standort in herausgehobener Weise eine maßgebliche Rolle bei der Versorgung des ländlichen Raums übernimmt. Der Nachweis kann bspw. durch Auswertung der Patientenströme erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.</p> |
| <p>1.7. Name der vertretungsberechtigten Person der Einrichtung. Sofern mehr als eine Person vertretungsberechtigt ist, bitte Ausführungen zur Vertretungsberechtigung.</p> <p>E-Mail-Adresse für die Bekanntgabe von Bescheiden:</p> | <p>1.8. Benennung eines Ansprechpartners für etwaige Rückfragen zum Förderantrag</p> <p>Telefon / E-Mail</p> |
| <p>1.9. Bankverbindung</p> <p>Kontoinhaber:</p> <p>Name des Kreditinstituts:</p> <p>BIC:</p> <p>IBAN:</p> | |
| <p>1.10. Die antragstellende Einrichtung erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug</p> <p style="text-align: center;">berechtigt ist nicht berechtigt ist</p> | |
| <p>1.11. Insolvenzen</p> <p style="text-align: center;">Über das Vermögen des Krankenhausträgers wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Krankenhausträgers wurde gestellt Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Krankenhausträgers ist in Vorbereitung Der Krankenhausträger ist nicht von einer (ggf. drohenden) Insolvenz betroffen</p> | |

2. Angaben zum Vorhaben

| | |
|--|---|
| <p>2.1. Die Umsetzung des Vorhabens hat noch nicht begonnen</p> <p style="text-align: center;">Ja Nein</p> | |
| <p>Durchführungszeitraum</p> <p>2.2. (Voraussichtlicher) Beginn des Vorhabens:</p> | <p>2.3. Voraussichtliches Ende des Vorhabens:</p> |

2.4. Art des Vorhabens gem. **KleinK-FöR**

Nr. 1: Investitionen in die Beschaffung von Anlagen am oder im Krankenhaus zur Sicherung der Versorgungsaufgabe für den ländlichen Raum, insbesondere zur Anpassung an geänderte Mindestvoraussetzungen für den Krankenhausbetrieb oder zur Anpassung an erforderliche Leistungsgruppen, deren Struktur- oder Qualitätsvoraussetzungen, Versorgungsstufen oder vergleichbare Kenn- und Zielgrößen,

Nr. 2: Investitionen in bauliche Maßnahmen am oder im Krankenhaus zur Sicherung der Versorgungsaufgabe für den ländlichen Raum, insbesondere zur Anpassung an geänderte Mindestvoraussetzungen für den Krankenhausbetrieb oder zur Anpassung an erforderliche Leistungsgruppen, deren Struktur- oder Qualitätsvoraussetzungen, Versorgungsstufen oder vergleichbare Kenn- und Zielgrößen,

Nr. 3: Investitionen in die Beschaffung von Anlagen zur Herstellung der Voraussetzungen für eine, auch sektorenübergreifende, Notfallversorgung oder eine andere zur, auch sektorenübergreifenden, Gesundheits- und Pflegeversorgung notwendige Anpassung,

Nr. 4: Investitionen in bauliche Maßnahmen am oder im Krankenhaus zur Herstellung der Voraussetzungen für eine, auch sektorenübergreifende, Notfallversorgung oder eine andere zur, auch sektorenübergreifenden, Gesundheits- und Pflegeversorgung notwendige Anpassung,

Nr. 5: Investitionen in die Beschaffung von Anlagen am oder im Krankenhaus zu dessen im krankenhauplanerischen Interesse liegenden Umwandlung in eine Einrichtung zur künftigen Wahrnehmung von Aufgaben der sektorenübergreifenden Versorgung,

Nr. 6: Investitionen in bauliche Maßnahmen am oder im Krankenhaus zu dessen im krankenhauplanerischen Interesse liegenden Umwandlung in eine Einrichtung zur künftigen Wahrnehmung von Aufgaben der sektorenübergreifenden Versorgung.

Nr. 7: Erstellung eines Strukturgutachtens oder Umsetzungskonzepts für den jeweiligen Krankenhausstandort zur Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nrn. 1-6 für den jeweiligen Krankenhausstandort, etwa zur Vorbereitung von Maßnahmen nach den Nrn. 1-6 oder anderer strukturstärkender Vorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit vorgesehenen Kooperations- oder Fusionsbildungen.

Nr. 8: Ausarbeitung erforderlicher kommunikativer Maßnahmen von Kliniken zur Unterstützung im krankenhauplanerischen Interesse liegender Überlegungen und Entwicklungen.

Hinweise zu Nr. 7:

- Geförderte Strukturgutachten müssen in aller Regel Ergebnisse zu Fragen der Bedarfsnotwendigkeiten bei Verlagerung, Neuerrichtung und Wegfall medizinischer Angebote unter Einbeziehung auch telemedizinischer Aspekte beinhalten und Analysen insbesondere zur Sicherstellung der stationären Notfallversorgung (insbesondere im Bereich der sog. Tracer-Diagnosen) und der Erreichbarkeit der Geburtshilfe enthalten.
- Der Begutachtung sind die Leistungsgruppen gemäß dem Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformmanpassungsgesetz – KHAG) bzw. der auf Basis des KHAG erlassenen Rechtsverordnungen mitsamt den jeweiligen Struktur- bzw. Qualitätsvoraussetzungen zugrunde zu legen. Bis zum Erlass des KHAG sind die Leistungsgruppen des aktuellen Entwurfs des KHAG zugrunde zu legen
- Ausgangspunkt eines geförderten Strukturgutachtens ist der Standort eines kleineren Krankenhauses im ländlichen Raum bzw. ein Krankenhausstandort, der krankenhauplanerisch bestätigt in herausgehobener Weise eine maßgebliche Rolle bei der Versorgung des ländlichen Raums übernimmt. Der Träger dieses Krankenhausstandortes ist bezüglich eines Strukturgutachtens Fördermittelempfänger. Da es sich jedoch um ein Strukturgutachten handelt, soll **die Untersuchung über den einzelnen Standort hinaus auf die gesamte Versorgungsregion – und damit ggf. auch auf umliegende Krankenhäuser – erstreckt werden**; denn schließlich wird das jeweilige Krankenhaus erforderliche Anpassungsschritte regelmäßig nur in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Versorgungsregion treffen können. In den Untersuchungsraum sollen daher in der Regel sämtliche somatischen Kliniken im Versorgungsgebiet einbezogen werden. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er allen betroffenen Kliniken im Versorgungsgebiet eine Beteiligung am Strukturgutachten oder Umsetzungskonzept angeboten hat. **Folgende Angaben sind daher auf gesondertem Blatt dem Antrag beizufügen:**
 - **Namen der Krankenhäuser und deren Träger, welche dazu aufgefordert wurden, sich an dem Gutachten zu beteiligen**
 - **Namen der Vertreter der Einrichtungen, mit denen diese Gespräche geführt wurden, einschließlich Angabe der Position (z. B. Geschäftsführung, Vorstand, etc.)**
 - **Angaben, ob sich das Krankenhaus an dem Gutachten beteiligt**

Hinweis zu Nr. 8:

Es können erforderliche kommunikative Maßnahmen von Kliniken zur Unterstützung im krankenhauplanerischen Interesse liegender Überlegungen und Entwicklungen gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere

- Kommunikationskonzepte zur Umsetzung regional konsentierter Strukturüberlegungen, vor allem auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen,
- Mediationskonzepte oder Mediationen mit dem Ziel der Konsentierung struktureller Überlegungen zur Anpassung der Krankenhauslandschaft innerhalb einer Versorgungsregion,
- Organisation und Durchführung von moderierten Veranstaltungen zur Umsetzung regionaler Dialoge oder zur Durchführung von Regionalkonferenzen, soweit es sich um für die Durchführung notwendige Kosten handelt.

2.5. Angaben zum Vorhaben

Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung auf gesondertem Blatt ist beigefügt. In dieser zusätzlichen Anlage ist die konkrete Maßnahmenbeschreibung mit Bezug zum beantragten Förderkriterium darzustellen.

Hinweise:

- Neben einer konkreten Beschreibung des geplanten Vorhabens ist in der Vorhabensbeschreibung darüber hinaus darauf einzugehen, dass im Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund begründeter Annahmen ein anhaltender Bedarf bzgl. der Leistungen der Einrichtungen bestehen, der nicht von im Einklang mit den Marktregeln handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen zufriedenstellend gedeckt wird oder gedeckt werden kann. Untersteht die Versorgungseinrichtung der Planungskompetenz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, kann insoweit auf deren Bedarfsermittlungen verwiesen oder eine Bestätigung dieser Körperschaft über den Bedarf im Sinne dieser Richtlinie vorgelegt werden.
- Krankenhäuser zur Unterstützung der Patientenversorgung im ländlichen Raum sollen als Teil der notwendigen Infrastruktur für eine wohnortnahe gesundheitliche und pflegerische Versorgung in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten möglichst erhalten oder vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen im Sinne von modernen, zukunftsfähigen und betriebswirtschaftlich tragfähigen Angebotsstrukturen für eine wohnortnahe Gesundheits- und Pflegeversorgung weiterentwickelt werden. In der Vorhabensbeschreibung ist daher darzulegen, wie die Maßnahme diesen Zweck erreichen kann.

2.6. Erklärung, dass keine andere Förderung für das Vorhaben beim Freistaat Bayern sowie beim Bund beantragt wurde

Ja

Die Fördergegenstände nach Nr. 2.1 der Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser (KleinK-FöR) können gegebenenfalls – zumindest in Teilen – auch nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähig sein. Deshalb erklärt der Förderantragsteller bei Fördervorhaben, die keine Strukturgutachten oder Umsetzungskonzepte sind, dass er keine Krankenhausinvestitionsförderung beim Freistaat Bayern beantragt hat, also keine doppelte Antragstellung vorliegt.

2.7. Die beantragte Fördermaßnahme wird in Kooperationen oder Krankenhausverbänden durchgeführt

Ja Nein

Bei Ja, bitte die Träger sowie Krankenhaus mit KeZ der Kooperation benennen:

3. Angaben zu Kosten und Finanzierung

Hinweis: Wenn die antragstellende Einrichtung für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) anzugeben.

| | |
|--|---|
| 3.1. Beantragte Zuwendung | |
| 3.2. Ggf. Finanzierungsbeiträge Dritter | + |
| 3.3. Eigenanteil | + |
| 3.4. Voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens / Gesamtkosten | = |
| 3.5. Kostenaufstellung | |
| Eine detaillierte Kostenaufstellung ist beigefügt | |
| Hinweis: In der Kostenaufstellung müssen alle mit Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben aufgelistet sein. Bei Bauvorhaben sind die Ausgaben darüber hinaus nach den entsprechenden Kostengruppen 300, 400 und 600 gemäß DIN 276 zu trennen. | |

4. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht

4. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

5. Erklärung zur Unterzeichnung des Antrags

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person der Einrichtung wird versichert, dass

- alle Angaben vollständig und ordnungsgemäß erfolgt sind,
- bekannt ist, dass fehlerhafte oder unvollständige Angaben Rückforderungsansprüche sowie bei dem Verdacht einer betrügerischen Absicht strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben können,
- bekannt ist, dass der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2028 endet,
- bekannt ist, dass eine Verwendung von Zuwendungen für andere als die antragsgegenständlichen Krankenhausstandorte ausgeschlossen ist,
- nach Abschluss des Vorhabens ein Verwendungsnachweis mit einer Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung vorzulegen ist,
- bei der Vergabe von Aufträgen die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben der Nr. 3 AN-Best-P eingehalten und dokumentiert werden (entsprechende Nachweise sind auf Nachfrage durch die antragstellende Einrichtung vorzulegen),
- die beantragte Maßnahme den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und dass die Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens unabhängig von der tatsächlichen Förderhöhe gesichert ist,
- keine anderweitigen Mittel des Freistaates für denselben Fördergegenstand in Anspruch genommen werden.
- dass bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hinzuweisen ist. Das StMGP kann Zuwendungsempfänger, Gegenstände und Höhe der Förderung veröffentlichen.

Mit der Unterzeichnung des Antrags durch die vertretungsberechtigte Person der Einrichtung wird das Einverständnis erklärt, dass alle Antragsangaben und -unterlagen

- unter Wahrung des Datenschutzes für das Bewilligungsverfahren erfasst, gespeichert und ausgewertet werden dürfen,

- auch noch nach erfolgten Förderleistungen bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens durch das Bayerische Landesamt für Pflege kontrolliert werden dürfen sowie
- an eine andere Behörde, insbesondere an den Bayerischen Obersten Rechnungshof, zum Zwecke der Überprüfung weitergegeben werden dürfen. Ebenso wird mit Unterschrift das Einverständnis zum Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes und seiner Prüfungsämter erklärt.

Mit der Unterzeichnung des Antrags wird das Einverständnis erklärt, dass Verwaltungsakte gegenüber dem Träger ausschließlich elektronisch an die vom Träger angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden dürfen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine konkrete Vorhabensbeschreibung
- Eine detaillierte Kostengliederung
- Erklärung zur Subventionserheblichkeit
- DAWI-De-minimis-Erklärung
- Sofern Standorte im Verdichtungsraum liegen und/oder mehr als 200 Planbetten laut Krankenhausplan ausweisen: Anlage mit Angaben darüber, dass der Standort in herausgehobener Weise eine maßgebliche Rolle bei der Versorgung des ländlichen Raums übernimmt. Der Nachweis kann bspw. durch Auswertung der Patientenströme erfolgen.
- Bei Beantragung von Fördermitteln für ein Strukturgutachten oder Umsetzungskonzept: Anlage mit Angaben, welche umliegende Krankenhäuser zur Beteiligung am Gutachten oder Umsetzungskonzept aufgefordert wurden.

Ort

Datum

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en), Stempel der Einrichtung

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en), Stempel der Einrichtung

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das

Bayerische Landesamt für Pflege

- Datenschutz –

Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg

datenschutz@lfp.bayern.de

Die Daten werden erhoben, um den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Bereich der Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR zu bearbeiten. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung ist die Verwaltungsvorschrift Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihnen stehen die Rechte gem. Art. 15 bis 20, 22 und 77 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO zu. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Pflege unter <https://www.lfp.bayern.de/datenschutzerklaerung>. Alternativ erhalten Sie die Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie per E-Mail unter datenschutz@lfp.bayern.de erreichen können.

Zum Zweck der Auszahlung der Fördermittel werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Staatsoberkasse Bayern übermittelt. Die Mitteilung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung personenbezogener Daten, kann das Landesamt für Pflege jedoch den Antrag möglicherweise nicht bearbeiten und keinen Förderbescheid erlassen.

Hinweise zur Antragsstellung:

Zu Ziffer 1.: Die Angaben dienen zur Erfassung der erforderlichen Grunddaten der antragstellenden Einrichtung.

Zu Ziffer 2.1. – 2.3.: Die Angaben dienen zur Erfassung von Eckdaten zu voraussichtlichem Beginn und Ende des Vorhabens.

Zu Ziffer 2.4.: Die Angaben dienen zur Einordnung der Maßnahme in die Fördertatbestände der KleinK-FöR. Zusätzlich muss pro Antrag eine entsprechende Anlage mit den erforderlichen förderatbestandsspezifischen Angaben und Nachweisen beigefügt werden.

Zu 2.5.: Die Angaben dienen zur Erfassung des Vorhabens.

Zu Ziffer 3.1. – 3.5.: Die Angaben dienen zur Erfassung der Kosten des Vorhabens.

Zu Ziffer 5.: Der Antrag ist von der für die Einrichtung vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt und das Einverständnis zur Durchführung des Antragsverfahrens erteilt. Der Antrag wird als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Speichern Sie den Antrag nach dem Ausfüllen ab und drucken Sie ihn aus. Bitte lassen Sie dann den ausgedruckten Antrag von der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Person der Einrichtung persönlich unterschreiben (keine eingescannte Unterschrift verwenden) und versehen Sie ihn mit einem Stempel der Einrichtung. Scannen Sie dann den so ausgefertigten Antrag möglichst ein und senden Sie ihn als pdf-Datei per E-Mail mit den weiteren Antragsunterlagen an das Bayerische Landesamt für Pflege (kleinere-kliniken@lfp.bayern.de).

Die Fördermittel werden nur auf Antrag der Einrichtung gewährt. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Juni 2028 beim Landesamt für Pflege eingehen (Ausschlussfrist). Der Antrag soll möglichst in elektronischer Form gestellt werden. Der Antrag muss von einer autorisierten Person der Einrichtung gestellt werden, die mit ihrer Unterschrift unter den Antrag die Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben versichern muss.

Das Bayerische Landesamt für Pflege kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Klärung der Förderungsfähigkeit eines Vorhabens von der Einrichtung anfordern und deren Vorlage verlangen. Eine hierbei fehlende oder unzureichende Mitwirkung der antragstellenden Einrichtung kann zur Ablehnung des Antrags führen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Mit der Antragstellung und der Vorlage bzw. Übermittlung der Antragsunterlagen verbundenen Kosten sind von der antragstellenden Einrichtung zu tragen und können nicht vom Bayerischen Landesamt für Pflege erstattet werden.